



Einschreiben

Firma

Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG

Aha 200

91710 Gunzenhausen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: rainer.janz@reg-mfr.bayern.de		
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	Telefon / Fax	Erreichbarkeit	Datum
Anträge AUC vom		0981 53-	Bischof-Meiser-Str. 2/4	
14.06.2023 und	RMF-SG55.1-8156-3-81-11			
12.07.2023 (Huber)	Herr Janz	1386 / 981386	Zi. Nr. 1.11	14.08.2023

Abfallrecht;

Deponie Cronheim; Anordnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur Anpassung des Wassererkundungsprogramms

Anlage(n)

1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Die Aufnahme, Änderung bzw. Ergänzung der folgenden Auflagen zur Nachsorge der Deponie Cronheim wird (nachträglich) angeordnet:

1.1. Änderung des Bescheids vom 28.03.2007, Gz. RMF-SG55.1-8156-3-10-8:

Der Bescheid vom 28.03.2007, Gz. 55.8741 WUG, zur Regelung des Wassererkundungsprogramms wird in Nr. 1.4 um folgenden weiteren Absatz ergänzt:

„Die Grundwassermessstelle GWM 8 ist 2-mal jährlich zusätzlich auf den Summenparameter PAK_{gesamt} sowie Naphthalin/Methylnaphthalin und den Summenparameter BTEX sowie Benzol als Einzelstoff zu analysieren.“

Die Änderung ist ab sofort zu beachten und einzuhalten.

...

1.2. Änderung des Bescheids vom 20.08.2015, Gz. RMF-SG55.1-8156-3-10-8:

Die mit Bescheid vom 20.08.2015, Gz. RMF-SG55.1-8156-3-10-8, zum Plangenehmigungsbescheid vom 26.01.2015, Gz. 55.1-8744.2 WUG, (nachträglich) angeordnete Auflage Nr. 1.2.6.13 wird gestrichen.

Eine Untersuchung des Grundwassers auf die Parameter Vanadium, Molybdän und Wolfram ist ab sofort nicht mehr erforderlich.

1.3. Änderung des Bescheids vom 03.09.2015, Gz. RMF-SG55.1-8156-3-14-8:

Die mit Bescheid vom 03.09.2015, Gz. RMF-SG55.1-8156-3-14-8, zum Plangenehmigungsbescheid vom 26.01.2015, Gz. 55.1-8744.2 WUG, (nachträglich) angeordnete Auflage Nr. 1.2.6.17 erhält folgende neue Fassung:

„1.2.6.17. Beim Einsatz von PBSM-belasteten Gleisschottermaterialien ist der Parameter PBSM (gesamt und Einzelstoffe) bezüglich der Grundwassermessstelle GWM 8 in das Grundwasseruntersuchungsprogramm aufzunehmen und bis auf weiteres einmal jährlich (Februar bzw. März) zu untersuchen. Die zu analysierenden PBSM-Parameter ergeben sich aus dem aktuellen LfU-Merkblatt 3.4/2, Anhang 1, Fußnote 5. Darüber hinaus sind Monuron, Isoproturon, Dichlorprop und Mecoprop zu analysieren.“

Die Änderung ist ab sofort zu beachten und einzuhalten.

1.4. Änderung des Bescheids vom 11.02.2020, Gz. RMF-SG55.1-8156-3-65-21:

Die mit Bescheid vom 11.02.2020, Gz. RMF-SG55.1-8156-3-65-21, zum Bescheid vom 28.03.2007, Gz. 55.8741 WUG, (nachträglich) angeordnete Auflage Nr. 2.2.1.2 erhält folgende neue Fassung:

„2.2.1.2. Die Beprobung der Drainagewassermessstelle „BA II – Absperrschieber“ im Stollen kann ab sofort entfallen. Die (Ersatz-)Beprobung hat an der Drainagewassermessstelle „BA I – Schacht G8“ zu erfolgen.“

1.5. Weitergeltung bisheriger Entscheidungen:

Die bisher für die Deponie erteilten abfall-, immissionsschutz- und baurechtlichen Beschlüsse und Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus den unter Nr. 1.1 bis 1.4 dieses Bescheides genannten Anordnungen eine davon abweichende oder zusätzliche Regelung ergibt.

2. **Kostenentscheidung**

2.1. Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG, dto., zu tragen.

2.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 507,00 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 3,65 € erhoben.

Es wird gebeten, den Gesamtrechnungsbetrag von 510,65 € innerhalb der in beiliegenden Kostenrechnung genannten Fälligkeit zu begleichen.

Gründe:

I.

Das Wassererkundungsprogramm für die Deponie Cronheim wurde mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 21.04.1989 und 11.11.1991 ursprünglich festgelegt.

Mit Bescheid vom 28.03.2007, Gz. 55.8741 WUG, und einzelnen nachfolgenden Bescheiden, u. a. Bescheid vom 20.08.2015, Gz. RMF-SG55.1-8156-3-10-8, Bescheid vom 03.09.2015, Gz. RMF-SG55.1-8156-3-14-8, sowie Bescheid vom 11.02.2020, Gz. RMF-SG55.1-8156-3-65-21, wurde das Erkundungsprogramm nachträglich angepasst.

- a) Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 28.04.2023, Gz. 4.1-4477.5-WUG136-8548/2023:

Mit Stellungnahme vom 28.04.2023 teilt das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu den Jahresberichten der Deponie für die Jahre 2021 und 2022 mit, es sei zu erkennen, dass bei den dreijährlichen Überwachungen an der Grundwassermessstelle (GWM) 8 in den Jahren 2018 und 2021 die bislang höchsten Benzol-Konzentrationen gemessen wurden. Der Stufe-1-Wert (nach Anhang 3 des LfW-Merkblattes 3.8/1) für Benzol sei überschritten. Zudem sei im Jahr 2021 der Stufe-1-Wert für PAK überschritten. Da die GWM 8 den Abstrom des Bauabschnittes BA I der Deponie erfasst, für den keine Sickerwasserfassung besteht, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Notwendigkeit gesehen, die GWM 8 künftig zweimal jährlich auf PAK mit Naphthalin und BTEX zu analysieren, um die Belastungssituation im Abstrom des BA 1 in der Nachsorgephase ausreichend dokumentieren und ggfls. rechtzeitig handeln zu können.

- b) Antrag der Fa. AU Consult GmbH, Augsburg, vom 14.06.2023:

Die Fa. AU Consult GmbH stellt im Namen des Deponiebetreibers mit Nachricht an das Wasserwirtschaftsamt vom 14.06.2023 den Antrag, künftig auf die Beprobung der Drainagewassermessstelle "BA II – Absperrschieber" im Stollen gemäß Auflage Nr. 2.2.1.2 des Bescheides vom 11.02.2020, Gz. RMF-SG55.1-8156-3-65-21, aufgrund der positiven Ergebnisse aus dem Jahr 2022 zu verzichten. Nach Überprüfung der seit 2016 vorliegenden Messwerte an den beiden Probenahmestellen „BAII – Absperrschieber“ und „BA I - Schacht G8“ teilt das Wasserwirtschaftsamt mit Nachricht vom 21.07.2023 mit, dass die Messwerte beider Probenahmestellen vergleichbar seien, weit unterhalb der Überwachungswerte liegen und somit unauffällig sind. Einzeln aufgetretene erhöhte Konzentrationen hätten sich nicht bestätigt. Aus fachlicher Sicht könne daher die Beprobung der Messstelle „BAII-Absperrschieber“ ab sofort entfallen. Die Beprobung habe weiterhin am Schacht G8 zu erfolgen.

- c) Anträge der Fa. AU Consult GmbH, Augsburg, vom 12.07.2023:

Schließlich liegen seitens der Fa. AU Consult GmbH die Anträge vom 12.07.2023 vor, welche darauf gerichtet sind, die Auflage Nr. 1.2.6.13 des Bescheides vom 20.08.2015, Gz. RMF-SG55.1-8156-3-14-8, hinsichtlich der Untersuchung auf Pflanzenschutzmittel (PBSM) und die Auflage Nr. 1.2.6.17 des Bescheides vom 03.09.2015, Gz. RMF-SG55.1-8156-3-14-8, hinsichtlich der Untersuchung auf die Parameter Vanadium, Molybdän und Wolfram zu streichen. Beide Anträge wurden bereits im Jahr 2020 schon einmal gestellt. Den Anträgen konnte damals unter dem Hinweis auf einen weiterhin unverzichtbaren Untersuchungsumfang nicht entsprochen werden. Mit Nachricht vom 21.07.2023 teilt das Wasserwirtschaftsamt hierzu aktuell mit, dass die Grundwasseruntersuchungen auf Vanadium, Molybdän und Wolfram entfallen können. Die GWM 8 sei jedoch weiterhin einmal jährlich (Februar bzw. März) auf PBSM zu untersuchen.

Das Wassererkundungsprogramm der Deponie ist folglich entsprechend anzupassen. Die Anpassung erfolgt durch Erlass dieser nachträglichen Anordnung.

Der Deponiebetreiber wurde vor Erlass der Anordnung angehört.

II.

1. Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 25 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes -BayAbfG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).
2. Diese Anordnung wird auf § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gestützt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 KrWG hat die zuständige Behörde den Betreiber einer Deponie oder eines Deponieabschnitts während der Stilllegungs- und Nachsorgephase zu verpflichten,

- auf seine Kosten das Gelände zu rekultivieren (Nr. 1),
- auf seine Kosten alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu treffen, um die in § 36 Abs. 1 bis 3 KrWG genannten Vorsorge- und Schutzanforderungen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit auch nach der Stilllegung zu erfüllen (Nr. 2), und
- der zuständigen Behörde alle Überwachungsergebnisse zu melden, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ergeben (Nr. 3),

soweit entsprechende Regelungen noch nicht in dem Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG, der Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG, in Bedingungen und Auflagen nach § 39 KrWG oder den für die Deponie geltenden umweltrechtlichen Vorschriften enthalten sind.

Der zuständigen Behörde wird bei der Anordnung der Maßnahmen grundsätzlich kein Ermessen eingeräumt („hat“), jedoch müssen die angeordneten Maßnahmen zur Erreichung des damit verfolgten Zwecks erforderlich und geeignet sein und dem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Sowohl die in Nr. 1.1 dieses Bescheids angeordnete Erweiterung des Wassererkundungsprogramms hinsichtlich der Parameter PAK_{gesamt} , Naphthalin/Methylnaphthalin, den Summenparameter BTEX sowie Benzol als Einzelstoff, als auch die in Nr. 1.3 dieses Bescheids geforderte Fortführung der Erkundung hinsichtlich des Parameters PBSM (gesamt und Einzelstoffe) bezüglich GWM 8 sind nach den vorliegenden Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes aus wasserwirtschaftlicher Sicht gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. § 12 der Deponieverordnung (DepV) erforderlich, um die Belastungssituation des Grundwassers im Abstrom der Deponie (weiterhin) ausreichend zu dokumentieren und ggfls. rechtzeitig handeln zu können, um eine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit i. S. v. § 36 Abs. 1, § 15 Abs. 2 KrWG zu vermeiden. Die Anpassungen sind auch geeignet, angemessen und verhältnismäßig. Die Anpassungen dienen dazu, die regelmäßige Beobachtung und Überwachung der Deponie im Hinblick auf die relevanten Grundwasserparameter während der Nachsorgephase weiterhin sicherzustellen (Grundwasserbeobachtung). Die Anpassungen stellen keinen unverhältnismäßigen Eingriff dar und sind mit vertretbarem Aufwand erfüllbar.

Die in Nr. 1.2 und 1.4 dieses Bescheids genannten Untersuchungspflichten des Grundwassers an sämtlichen Grundwassermessstellen auf die Parameter Vanadium, Molybdän und Wolfram sowie die Untersuchungen der Drainagewassermessstelle „BA II – Absperrschieber“ können hingegen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse künftig entfallen.

Der Deponiebetreiber wurde vor Erlass des Anordnungsbescheides gemäß Art. 28 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) angehört.

3. Die Kostenentscheidung wird auf Art. 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, sowie Art. 10 des Kostengesetzes für den Freistaat Bayern (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.I.0/22 des Kostenverzeichnisses (KVz) gestützt.

Das Kostenverzeichnis sieht einen Gebührenrahmen von 300 bis 8.000 € vor. Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes aller beteiligter Behörden und Stellen und angesichts der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die Allgemeinheit wird die Gebühr auf 507,00 € festgesetzt.

Auslagen werden für die Zustellung des Bescheides erhoben.

Der Aufwand für die Inanspruchnahme der innerdienstlich mitwirkenden Behörden ist in dieser Kostenfestsetzung enthalten (Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 KG, Ziffer 4 der Anlage 1 zum UMS vom 05.02.2002, Az. 13c-1053.0-2001/6).

Wenn Fragen bestehen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Wasserrechtsbehörde) sowie bei der Regierung von Mittelfranken das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) und das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) erhalten eine elektronische Kopie dieses Bescheides zur Kenntnisnahme.

Hinweise zum Datenschutz

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> entnehmen. Ihre Daten werden zur Durchführung von verwaltungsrechtlichen Verfahren (z. B. Genehmigungs-, Plangenehmigungs-, Planfeststellungs-, Änderungsanzeige- oder Stilllegungsanzeigeverfahren) und allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten, einschließlich Anordnungs- und Rechtsmittelverfahren, zur Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden, Eingaben, Petitionen und/oder zur Durchführung von behördlichen Überwachungsaufgaben (z. B. nach § 52, § 52 a BImSchG oder § 47 KrWG) verarbeitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Janz
Regierungsamtsrat

Einlieferungsbeleg (Einschreiben / Nachnahme)

Postvermerk:

ggf Identnummer einkleben, Tagesstempel

Angaben der Regierung von Mittelfranken:

Die dick umrandeten Felder bitte ausfüllen!

z.B. Empfänger, PLZ, Bestimmungsort oder andere kundenbezogene Angaben

Firma
Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG
Aha 200
91710 Gunzenhausen

[X] Zutreffendes bitte links ankreuzen:

<input type="checkbox"/> Einwurf- Einschreiben	<input type="checkbox"/> Einschreiben <input type="checkbox"/> eigenhändig
	<input type="checkbox"/> Nachnahme <input type="checkbox"/> Rückschein
Nachnahmebetrag in €	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Zustellnachweis bei Einschreibebriefen

Absendende Behörde: REGIERUNG VON MITTELFRANKEN Postfach 6 06 91511 Ansbach
Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes:
Betreff Abfallrecht; Deponie Cronheim; Anordnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur An- passung des Wassererkundungsprogramms
Datum 14. August 2023
Geschäftszeichen RMF-SG55.1-8156-3-81-11
Datum der Postaufgabe: <i>siehe im Feld „Postvermerk“ (oben links) die letzten beiden Angaben</i>